

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 9/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2006 durch die
Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juli 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juli 2006, ihm zugestellt am 21. Juli 2006, in einem von ihm eingereichten Schreiben vom 13. August 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 16. August 2006, Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuzuordnen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss abgelehnt werden, weil sowohl der Antrag selbst als auch die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung) innerhalb der am 21. August 2006 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 SGG) hätten vorgelegt werden müssen (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. August 2006 ist erst am 25. August 2006, also verspätet, beim BSG eingegangen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

